

Jurastrasse 101
CH-2540 Grenchen
Mobile +41 79 506 21 74
mail@remobil.ch
www.remobil.ch

CH-2540 Grenchen, 18. November 2025

Kleine Anfrage
Zum Paragraf § 14 Einfriedungen und Stützmauern

Erstunterzeichner: Remo Bill, Vize-Stadtpräsident

Kleine Anfrage

In letzter Zeit stelle ich in der Stadt Grenchen fest, dass als Abschluss zum öffentlichen Strassenraum, meistens bei Einfamilienhäusern, eine für den öffentlichen Raum störende Sicht- und Lärmschutzwand praktisch auf der Grundstücksgrenze erstellt wird. Diese Wände sind zum Teil über zwei Meter hoch und aus unterschiedlichen Materialien wie Holz, Eternit, WPC (Naturfaser-Kunststoffgemisch), u.a.

Ich bitte die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Braucht es für diese Sicht- und Lärmschutzwände eine Baubewilligung?
2. Wenn ja, werden diese nach dem Erstellen durch das Bauinspektorat abgenommen?
3. Was wird unternommen, wenn solche Wände ohne Baubewilligung erstellt werden?

Remo Bill, Vize-Stadtpräsident